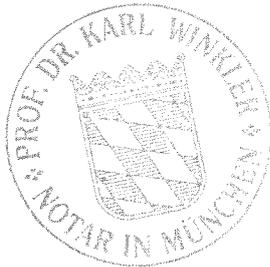


URNr. 6431/2009

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 02. Oktober 2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, den zwölften Oktober zweitausendneun



A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be "Winkler".

Prof. Dr. Winkler, Notar

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma lautet künftig: Euroboden GmbH.
2. -Sitz der Gesellschaft ist Grünwald, Landkreis München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf, die Miete und Pacht, die Vermietung und Verpachtung und das Halten und Verwalten von Immobilien in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, sowie alle nach § 34 c GewO erlaubnispflichtigen Geschäfte, wie insbesondere die Tätigkeit als Grundstücksmakler und Bauträger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften ähnlicher Art zu beteiligen oder ähnliche Unternehmen zu erwerben. Sie darf Zweigniederlassungen errichten, soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Die Geschäfte der Vorgesellschaft werden unter buchhalterischer Erweiterung des Rumpfgeschäftsjahres der Gesellschaft zugerechnet, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 102.000,00 (in Worten: Euro einhundertzweitausend).

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß Einzelgeschäftsführungsbefugnis erteilt worden ist.

Durch Beschluß der Gesellschafter kann Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens und der Vertretung Dritter (§ 181 BGB) erteilt werden.

Im Falle der Liquidation wird die Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren vertreten. Für die Geschäftsführung und die Vertretung durch den Liquidator bzw. die Liquidatoren gelten die vorstehenden Regelungen für die Geschäftsführer entsprechend.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt auch für Verfügungen über das Gewinnbezugsrecht.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

- über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird,
- die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung wieder aufgehoben wird,
- im Rahmen der Zwangsvollstreckung mit der Verwertung des Geschäftsanteils begonnen wird,
- der Gesellschafter unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt gestellt wird oder
- der Gesellschafter seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gröblich vernachlässigt.

Die Einziehung sowie der Erwerb von Anteilen durch die Gesellschaft ist nur unter Beachtung von §§ 30 Abs. 1, 33 GmbHG zulässig. Ist die Einziehung danach nicht zulässig, haben die übrigen Gesellschafter die betroffenen Geschäftsanteile oder Teile davon im Verhältnis ihrer Anteile zu erwerben.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefaßt. Gesellschafterbeschlüsse können jedoch auch schriftlich gefaßt werden, wenn diesem Abstimmungsverfahren alle Gesellschafter schriftlich zustimmen oder bei einer schriftlichen Abstimmung mitwirken.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung geschieht mit eingeschriebenem Brief mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.

Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Ein abweichender Tagungsort kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter festgelegt werden.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Liegt die Beschlussfähigkeit in dieser Weise nicht vor, ist von der Geschäftsführung innerhalb 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne jede Einschränkung beschlußfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

Die Gesellschafterversammlung wird von dem lebensältesten Geschäftsführer geleitet, sofern nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Vorsitzenden wählt.

Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je EUR 100,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlußfassung durch Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts angefochten werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ohne Zustimmung der übrigen in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 8

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat soweit das Gesetz nicht längere Fristen zulässt, innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluß mit den gesetzlichen vorgeschriebenen Anlagen und Ergänzungen aufzustellen und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfung durch einen Abschlußprüfer sind gegebenenfalls zu beachten. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen hierüber und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Da-

bei können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Die Ergebnisverteilung erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 9

Abfindung von Gesellschaftern

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung den Wert eines seinem Geschäftsanteil entsprechenden Anteils am Vermögen der Gesellschafter. Die Abfindung ist gleich dem Buchwert des Anteils zuzüglich des Anteils an schwebenden Geschäften und an allen stillen Reserven.

Zwingende Vorschriften der §§ 242 ff. HGB, §§ 42 FF. GmbHG sind zu beachten.

Einigen sich die Beteiligten über die Bewertung nicht, entscheidet hierüber ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger abschließend, dessen Kosten nach dem Obsiegen zu verteilen sind.

Änderungen der Bewertung die sich nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aufgrund einer Veranlagung oder Betriebsprüfung ergeben, bleiben auf die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens ohne Einfluß.

Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens teil. Erfolgt das Ausscheiden nicht zum Ende eines Geschäftsjahrs, so ist die Abfindung aufgrund einer Zwischenbilanz zu berechnen.

Das Abfindungsguthaben wird fällig in zwei gleichen, aufeinanderfolgenden Jahresraten. Die erste Zahlung hat an dem Jahresersten zu erfolgen, der auf das die Zahlung auslösende Ereignis folgt. Verlangt die Lage der Gesellschaft eine länger befristete Auszahlung oder erlaubt sie eine kürzerfristige, verändert sich diese Regelfrist entsprechend. Wer sich auf die Fristveränderung beruft, hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für sein Abfindungsguthaben verlangen.

§ 10

Regelung für den Erbfall

Stirbt ein Gesellschafter, geht sein Geschäftsanteil auf seine Erben über. Die Erben haben sich unverzüglich nach Annahme der Erbschaft bei der Gesellschaft zu legitimieren.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch Verfügung von Todes wegen die Nachfolge in seinen Geschäftsanteil zu regeln und eine Testamentsvollstreckung auch hinsichtlich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte anzuordnen.

Im Todesfall sind die übrigen Gesellschafter zur Einziehung des Geschäftsanteils berechtigt oder sie können nach ihrer Wahl die Abtretung des Geschäftsanteils verlangen. Sie haben eine Abfindung entsprechend der Regelung des § 9 der Satzung zu zahlen. Die Einziehung und die Abtretung müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Gesellschafters verlangt werden.

§ 11

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Gesellschafter und/oder Geschäftsführer von einem eventuell kraft Gesetzes bestehenden Wettbewerbsverbot zu befreien und die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltsvereinbarung) zu regeln.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter vielmehr verpflichtet, soweit möglich die ungültige Bestimmung durch eine andere wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die zu einem möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Erfolg führt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Kosten

Kosten und Steuern dieses Vertrages trägt die Gesellschaft; diese belaufen sich auf höchstens EUR 3.000,--.

München, den 12.10.2009

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Prof. Dr. Karl Winkler
Notar